

TE Vwgh Beschluss 2009/5/13 2007/08/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.2009

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;
68/02 Sonstiges Sozialrecht;

Norm

AIVG 1977 §56 Abs1 idF 1994/314;
AIVG 1977 §56 Abs1 idF 1999/I/179;
AIVG 1977 §56;
AIVG 1977 §58 idF 1994/314;
AMSG 1994 §24 Abs3;
AMSG 1994 §24 Abs4;
AMSG 1994 §58 Abs1;
AVG §1;
AVG §73 Abs2;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;
1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, in der Beschwerdesache des IL in W, vertreten durch Mag. Oliver Japchen, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Nottendorfergasse 11, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 3. Juli 2007, Zl. LGSW/Abt. 3-AIV/05661/2007-20092, betreffend Zuerkennung und Höhe von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der angefochtene Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien enthält folgenden Spruch:

"1) Dem Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht vom 12.6.07 wird gemäß § 73 Abs. 2 AVG Folge gegeben. "1) Dem Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht vom 12.6.07 wird gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG Folge gegeben.

2) Auf Grund Ihres Ansuchens vom 18.8.06 wird festgestellt, dass Ihnen gemäß § 33 Abs. 1 und 3 und § 36 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (BGBl. Nr. 609/1977 - AIVG) in geltender Fassung die Notstandshilfe in folgenden Zeiträumen wie folgt gebührt: 2) Auf Grund Ihres Ansuchens vom 18.8.06 wird festgestellt, dass Ihnen gemäß Paragraph 33, Absatz eins und 3 und Paragraph 36, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, - AIVG) in geltender Fassung die Notstandshilfe in folgenden Zeiträumen wie folgt gebührt:

Notstandshilfe vom 01.01.04 bis 06.06.04 in Höhe von tgl.

EUR 8,05

Notstandshilfe vom 19.07.04 bis 10.11.04 in Höhe von tgl.

EUR 20,93

Notstandshilfe vom 15.11.04 bis 31.12.05 in Höhe von tgl.

EUR 20,93

Notstandshilfe vom 01.01.05 bis 23.05.05 in Höhe von tgl.

EUR 21,00

Arbeitslosengeld vom 9.11.05 bis 10.03.06 in Höhe von tgl.

EUR 26,50

Arbeitslosengeld vom 01.04.06 bis 05.04.06 in Höhe von tgl.

EUR 26,50

Arbeitslosengeld vom 26.04.06 bis 10.11.06 in Höhe von tgl.

EUR 26,50

Arbeitslosengeld vom 13.11.06 bis 16.12.06 in Höhe von tgl.

EUR 26,50

Notstandshilfe vom 17.12.06 bis 04.05.07 in Höhe von tgl.

EUR 24,38

Notstandshilfe ab dem 09.05.07 in Höhe von tgl. EUR 24,38"

Die Rechtsmittelbelehrung lautete:

"Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig."

Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann gemäß

Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Dieser Regelung der Legitimation zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde liegt unter anderem der Gedanke zugrunde, dass die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes solange unzulässig ist, als noch gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde eine andere Verwaltungsbehörde angerufen werden kann (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0218, mwN). Dieser Regelung der Legitimation zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde liegt unter anderem der Gedanke zugrunde, dass die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes solange unzulässig ist, als noch gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde eine andere Verwaltungsbehörde angerufen werden kann vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0218, mwN).

§ 56 Abs. 1, 3 und 4 AIVG idF BGBl. I Nr. 179/1999 lauten: Paragraph 56, Absatz eins, 3 und 4 AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 179 aus 1999, lauten:

1. "(1) Absatz eins, Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig.
2. (3) Absatz 3, Die Landesgeschäftsstelle trifft die Entscheidung in einem Ausschuss des Landesdirektoriums.
3. (4) Absatz 4, Das Landesdirektorium bei jeder Landesgeschäftsstelle hat einen Ausschuss zur Behandlung von Berufungen gemäß Abs. 1 einzurichten (Ausschuss für Leistungsangelegenheiten). "Das Landesdirektorium bei jeder Landesgeschäftsstelle hat einen Ausschuss zur Behandlung von Berufungen gemäß Absatz eins, einzurichten (Ausschuss für Leistungsangelegenheiten)."

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem schon zitierten Beschluss vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0218, ausgesprochen, dass dann, wenn - wie im Beschwerdefall - die Landesgeschäftsstelle infolge Devolution gemäß § 73 Abs. 2 AVG anstelle der säumig gewordenen Unterbehörde funktionell als Behörde erster Instanz entschieden hat, § 56 AIVG keinen Ausschluss einer Berufung vorsieht. Dies bedeutet, dass der weitere Rechtsmittelzug in einem derartigen Fall an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, nämlich gemäß § 58 Abs. 1 AMSG an den zuständigen Bundesminister, geht. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem schon

zitierten Beschluss vom 11. September 2008, Zl. 2007/08/0218, ausgesprochen, dass dann, wenn - wie im Beschwerdefall - die Landesgeschäftsstelle infolge Devolution gemäß Paragraph 73, Absatz 2, AVG anstelle der säumig gewordenen Unterbehörde funktionell als Behörde erster Instanz entschieden hat, Paragraph 56, AIVG keinen Ausschluss einer Berufung vorsieht. Dies bedeutet, dass der weitere Rechtsmittelzug in einem derartigen Fall an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, nämlich gemäß Paragraph 58, Absatz eins, AMSG an den zuständigen Bundesminister, geht.

Darüber hinaus sieht sich der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf bei ihm anhängige Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, welcher eine Unzulässigkeit der Berufung in dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fällen auf § 24 Abs. 3 AMSG gestützt hat, zu folgenden Bemerkungen veranlasst: Darüber hinaus sieht sich der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf bei ihm anhängige Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, welcher eine Unzulässigkeit der Berufung in dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fällen auf Paragraph 24, Absatz 3, AMSG gestützt hat, zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

§ 24 Abs. 3 und 4 AMSG in der noch heute geltenden Stammfassung BGBl. Nr. 313/1994 lauten: Paragraph 24, Absatz 3, und 4 AMSG in der noch heute geltenden Stammfassung Bundesgesetzblatt Nr. 313 aus 1994, lauten:

1. "(3) Absatz 3, Soweit der Landesgeschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Landesgeschäftsführer, in Angelegenheiten gemäß den §§ 48 Abs. 1 und 56 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, dem Ausschuss für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums. Soweit der Landesgeschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Landesgeschäftsführer, in Angelegenheiten gemäß den Paragraphen 48, Absatz eins, und 56 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, Bundesgesetzblatt, Nr. 609, dem Ausschuss für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums.
2. "(4) Absatz 4, Gegen Bescheide des Landesgeschäftsführers ist eine Berufung nicht zulässig." Diese Regelung ist gemäß § 78 Abs. 1 AMSG am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Diese Regelung ist gemäß Paragraph 78, Absatz eins, AMSG am 1. Juli 1994 in Kraft getreten.

Ebenfalls mit 1. Juli 1994 ist § 56 Abs. 1 AIVG in der Fassung BGBl. Nr. 314/1994 mit folgendem Wortlaut in Kraft getreten (§ 79 Abs. 10 AIVG): Ebenfalls mit 1. Juli 1994 ist Paragraph 56, Absatz eins, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 314 aus 1994, mit folgendem Wortlaut in Kraft getreten (Paragraph 79, Absatz 10, AIVG):

3. "(1) Absatz eins, Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig." Gemäß § 58 AIVG in der Fassung BGBl. Nr. 314/1994 ist diese Regelung auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 58, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 314 aus 1994, ist diese Regelung auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 179/1999 entfiel der Ausdruck "in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes" in § 56 Abs. 1 AIVG im Zusammenhang mit der Neuregelung über das Altersteilzeitgeld (vgl. IA 1145/A BlgNR 20. GP). Mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 179 aus 1999, entfiel der Ausdruck "in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes" in Paragraph 56, Absatz eins, AIVG im Zusammenhang mit der Neuregelung über das Altersteilzeitgeld vergleiche IA 1145/A BlgNR 20. GP).

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass "in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes" und auch der Notstandshilfe durch den Verweis auf diese "Angelegenheiten" in § 24 Abs. 3 AMSG von vornherein keine Befugnis des Landesgeschäftsführers zur Willensbildung gegeben war. Eine solche wurde auch nicht durch den Entfall der Worte "in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes" in § 56 Abs. 1 AIVG begründet: Einerseits ist der Verweis in § 24 Abs. 3 AMSG damit seinem Wortlaut nach auf alle Angelegenheiten zu beziehen, in denen die regionale Geschäftsstelle Bescheidkompetenz hat. Andererseits sprechen auch die Materialien, die eine derartige Verschiebung der Befugnis zur Willensbildung nicht erwähnen, dagegen, dass eine solche vorgenommen werden sollte (vgl. zur Willensbildung auch das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2000, Zl. 98/08/0351, mwN). Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass "in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes" und auch der Notstandshilfe durch den Verweis auf diese "Angelegenheiten" in Paragraph 24, Absatz 3, AMSG von vornherein keine Befugnis des

Landesgeschäftsführers zur Willensbildung gegeben war. Eine solche wurde auch nicht durch den Entfall der Worte "in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes" in Paragraph 56, Absatz eins, AIVG begründet: Einerseits ist der Verweis in Paragraph 24, Absatz 3, AMSG damit seinem Wortlaut nach auf alle Angelegenheiten zu beziehen, in denen die regionale Geschäftsstelle Bescheidkompetenz hat. Andererseits sprechen auch die Materialien, die eine derartige Verschiebung der Befugnis zur Willensbildung nicht erwähnen, dagegen, dass eine solche vorgenommen werden sollte vergleiche zur Willensbildung auch das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2000, Zl. 98/08/0351, mwN).

Im vorliegenden Fall hat dennoch der Landesgeschäftsführer in einer Angelegenheit der Notstandhilfe entschieden. Trotzdem schließt auch bei einer solchen Entscheidung § 24 Abs. 3 AMSG eine Berufung dagegen nicht aus: Im vorliegenden Fall hat dennoch der Landesgeschäftsführer in einer Angelegenheit der Notstandhilfe entschieden. Trotzdem schließt auch bei einer solchen Entscheidung Paragraph 24, Absatz 3, AMSG eine Berufung dagegen nicht aus:

§ 56 Abs. 1 AIVG ordnet nämlich uneingeschränkt an, dass gegen die Entscheidung "der Landesgeschäftsstelle" keine weitere Berufung zulässig ist. Dieser Ausschluss (lediglich) einer "weiteren" Berufung bezieht sich somit auf alle Entscheidungen der Landesgeschäftsstelle, wobei § 24 AMSG insoweit nicht anzuwenden ist, als es um "Angelegenheiten" des § 56 AIVG im oben dargestellten Sinn geht, weil § 56 AIVG dafür eine abschließende Regelung enthält. Die Bestimmung über die Berufungsmöglichkeit in § 56 Abs. 1 AIVG unterscheidet also nicht, ob der Landesgeschäftsführer oder der Ausschuss für Leistungsangelegenheiten willensbildend tätig geworden ist. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber in § 56 AIVG (ähnlich wie in dem gleichzeitig erlassenen § 24 AMSG, wohl auch entsprechend dessen Systematik erst im Anschluss an die Regelungen über den Ausschuss) einschränkend anordnen müssen, dass gegen Entscheidungen (nur) des Ausschusses keine "weitere" Berufung zulässig ist. Paragraph 56, Absatz eins, AIVG ordnet nämlich uneingeschränkt an, dass gegen die Entscheidung "der Landesgeschäftsstelle" keine weitere Berufung zulässig ist. Dieser Ausschluss (lediglich) einer "weiteren" Berufung bezieht sich somit auf alle Entscheidungen der Landesgeschäftsstelle, wobei Paragraph 24, AMSG insoweit nicht anzuwenden ist, als es um "Angelegenheiten" des Paragraph 56, AIVG im oben dargestellten Sinn geht, weil Paragraph 56, AIVG dafür eine abschließende Regelung enthält. Die Bestimmung über die Berufungsmöglichkeit in Paragraph 56, Absatz eins, AIVG unterscheidet also nicht, ob der Landesgeschäftsführer oder der Ausschuss für Leistungsangelegenheiten willensbildend tätig geworden ist. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber in Paragraph 56, AIVG (ähnlich wie in dem gleichzeitig erlassenen Paragraph 24, AMSG, wohl auch entsprechend dessen Systematik erst im Anschluss an die Regelungen über den Ausschuss) einschränkend anordnen müssen, dass gegen Entscheidungen (nur) des Ausschusses keine "weitere" Berufung zulässig ist.

Im Beschwerdefall ist somit die Prozessvoraussetzung der Erschöpfung des Instanzenzuges nicht gegeben. Daran vermag auch die falsche Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid nichts zu ändern (vgl. aber die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung gemäß § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG). Im Beschwerdefall ist somit die Prozessvoraussetzung der Erschöpfung des Instanzenzuges nicht gegeben. Daran vermag auch die falsche Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid nichts zu ändern vergleiche , aber die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer 2, AVG).

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 13. Mai 2009

Schlagworte

Instanzenzug Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Sozialversicherung und Wohnungswesen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007080248.X00

Im RIS seit

16.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at